

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf

Ca.: IX-I-2/1-1972

Gänserndorf, am 10. 1. 1977

Betrifft: 1 Stieleiche in der Rg. Irottes;
Naturdenkmalerklärung.

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erklärt gemäß § 2 Abs. 1 und 3 des Nö. Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 450/1968, die auf der Lrsz. Nr. 186/10, Rg. Irottes, Eigentümer Gerhard und Johanna Mallerl, 2274 Auersthal, Hauptstraße 16, stehende Stieleiche (ca. 1100 m nach der Abzweigung des asphaltierten Feldweges von der Bundesstraße 220 und ca. 7 m links im Feld) zum Naturdenkmal.

Gleichzeitig wird den Eigentümern der Stieleiche gemäß § 7 Abs. 3 Leg. cit. aufgetragen, den um den Stamm gelagerten Schmitt zu entfernen.

Gemäß § 4 des Nö. Naturschutzgesetzes wird festgestellt, daß jegliche Veränderung am Naturdenkmal einer Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf bedarf und die zur Verfügung über das Naturdenkmal berechtigten verpflichtet sind, jede behanztgewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung desselben binnen zwei Wochen der Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen.

B e g r i n g u n g

Die Untersuchungsbefragung wurde vom ho. Naturschutzkomitee angeregt, wobei im Zuge des durchgeführten Ermittlungsverfahrens festgestellt wurde, daß die Stieleiche eine Höhe von 10m, ein Alter von 30 bis 40 Jahren, einen Stammdurchmesser von 2,80 m und eine reichverzweigte Krone aufweist. Wegen ihrer Riesenart, markanten Wuchsform und ihres besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild verleiht, war die Stieleiche zum Naturdenkmal zu erklären und dem besonderen Schutz des § 4 des Nö. Naturschutzgesetzes zu unterstellen.

Der Antrag der Eigentümer auf Fortsetzung einer jährlich zu entrichtenden angemessenen Flurechdenentwidigung konnte keine Begründungen gegeben werden, da die Bestimmungen des Nö. Naturschutzgesetzes einen dorartigen Schadenersetzanspruch nicht enthalten.

R e c h t s n i t t e l d e c h r u n g

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf Berufung eingebracht werden.

Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit 5,- 70,- Bundespostmarken pro Bogen zu versehen.

Empfänger an:

1) Herrn und Frau Gerhard und Editha Haferl,
Hauptstraße 463, 2214 Auersthal;

und zur Kenntnis an:

- 2) den Herrn Bürgermeister in Trotzen;
- 3) das Amt der NÖ. Landesregierung, Abt. II/3,
1014 Wien, (zuwischen).

Der Bezirkshauptmann:



Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf

CZ.: IX-P-2/1-1977

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinen die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszügen.

Gänserndorf, am 23. 2. 1977



Für den Bezirkshauptmann:

